

Satzung

des

Sport-Club Charlottenburg e.V.

in der Fassung vom 30.10.2008

Sport-Club Charlottenburg e.V.
Waldschulallee 34

14055 Berlin

Telefon (030) 302 84 34 Telefax (030) 30 20 45 42

Email: SCC-Berlin@t-online.de

www.scc-berlin.de

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Sport-Club Charlottenburg e.V.“, im folgenden „SCC e.V.“.

und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin-Charlottenburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- d) Der Verein betätigt sich als freier Träger von Kinder- und Jugendeinrichtungen zur Förderung und Gewinnung von Nachwuchs und Förderung der Erziehung.

(2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(5) Die Organe und die Funktionsträger des Vereins (§ 14) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

(8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er respektiert jede Religion und Weltanschauung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche, fördernde, passive, Jugend- und Ehrenmitglieder:

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Angehörigen des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und weder fördernde, noch passive, noch Ehrenmitglieder sind.
- (2) Fördernde und passive Mitglieder nehmen nicht aktiv an den sportlichen Angeboten des Vereins teil. In der Regel unterstützen sie den Verein, vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.
- (3) Jugendmitglieder sind Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ordentliche Mitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie sind dort stimmberechtigt und wählbar.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein schriftliches Aufnahmegesuch voraus, mit dem gleichzeitig die Vereinssatzung anerkannt wird.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist eigenhändig zu unterschreiben. Bei Minderjährigen bedarf es der Mitunterzeichnung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Abteilungsvorstand, bei Aufzunehmenden, die keiner Abteilung beitreten möchten, das Präsidium.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist die Beschwerde an das Präsidium zulässig.
- (5) Die Abteilungen sind berechtigt, Aufnahmegebühren zu erheben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden und bis zum 30. September des Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
Diese Austrittsfristen gelten auch für Jugendmitglieder aus den Abteilungen American Football, Baseball und Softball, Eiskunstlauf, Handball, Hockey, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Tennis, Tischtennis sowie Volleyball. Für Jugendmitglieder anderer Abteilungen beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum darauf folgenden Monatsende.

Bei Austritten von Jugendmitgliedern ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter mitzuzeichnen.
- (3) Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, in Ausnahmefällen einen früheren Austrittszeitpunkt zuzulassen. Hiervon ist das Präsidium des Vereins zu unterrichten.

- (4) Kündigungen sind schriftlich zu erklären. Email genügen dieser Form nicht. Sollte in der Zukunft der Absender und der Empfänger über die Möglichkeit der Erkennung einer elektronischen Signatur verfügen, so ist auch die Möglichkeit der Kündigung per E-Mail gegeben. Den rechtzeitigen Zugang hat der Kündigende zu belegen.

§ 6 Ausschlussgründe

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- a) gegen die organisatorischen und sportlichen Interessen des Vereins verstößt,
 - b) das Ansehen des Vereins verletzt oder gefährdet,
 - c) den Grundsätzen des sportlichen Anstandes oder der Kameradschaft der Mitglieder untereinander zuwidergehandelt oder
 - d) trotz wiederholter Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, die in Absatz 1 aufgeführten Ausschlussgründe näher zu bestimmen.

§ 7 Ausschlussverfahren

- (1) Das Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Der Antrag ist an den Vorstand der Abteilung zu richten, der das auszuschließende Mitglied angehört. Hinsichtlich eines Mitgliedes, das keiner Abteilung angehört, ist der Antrag an das Präsidium zu richten
- (2) Über den Antrag entscheidet der Abteilungsvorstand bzw. das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Entscheidung ist das betroffene Mitglied zu den Vorhaltungen anzuhören.
- (3) Die Mitteilung der Entscheidung über das Ausschlussbegehren erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und unverzüglich den am Ausschlussverfahren Beteiligten bekannt zugeben.
- (4) Gegen die Entscheidung des Abteilungsvorstandes ist durch die Beteiligten der Widerspruch möglich. Dieser ist schriftlich zu begründen und an das Präsidium zu richten. Die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat nach Bekanntgabe. Entscheidungen des Präsidiums können nicht mittels Widerspruch angegriffen werden.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Während des Widerspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Für das Verfahren finden die Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (6) Der Ausschluss wird wirksam,
- a) wenn kein Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist eingelegt worden ist,
 - b) wenn mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist der Ausschluss Bestandskraft erlangt hat
 - c) andernfalls am Tage der Bestätigung des Ausschlusses durch das Präsidium.
- (7) Die Rückforderung von gezahlten Beiträgen für das laufende Kalenderjahr ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins und der Abteilung, der sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Die Regelung der Rechte passiver Mitglieder bleibt den Abteilungen bzw. solcher Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, dem Präsidium vorbehalten.

§ 9 Pflichten der Mitglieder und Funktionsträger

- (1) Die Mitglieder und insbesondere die Funktionsträger (§ 14) sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach innen und außen zu wahren sowie die Anlagen, die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln.
- (2) Jeder Wettkampfteilnehmer hat passend zur Wettkampfkleidung das vom Präsidium genehmigte Emblem zu tragen.
- (3) Den Anordnungen des Präsidiums, der Abteilungsvorstände und der von ihnen eingesetzten Organe ist Folge zu leisten.
- (4) Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (5) Aufnahmegebühren und Beiträge sind bei Fälligkeit unverzüglich zu entrichten.
- (6) Verstöße gegen diese Pflichten können durch Ausschluss (§6) oder durch Vereinsstrafen geahndet werden.

§ 10 Vereinsstrafen und sonstige Maßnahmen

- (1) Vereinsstrafen sind:
 - (a) schriftlicher Verweis durch das Präsidium oder den Abteilungsvorstand,
 - (b) zeitlicher Entzug der Mitgliedschaftsrechte bis zu einem Jahr durch den Abteilungsvorstand bzw. das Präsidium.
- (2) Das Präsidium und die Abteilungsvorstände können bis zur Entscheidung der jeweils zuständigen Gremien in ihrem Geschäftsbereich vorläufige Maßnahmen (Ruhens von Mitglieds- oder Funktionsträgerrechten, Übertragung von Aufgaben u.a.) treffen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 7 sinngemäß.

§ 11 Beiträge

- (1) Es werden erhoben:
 - (a) Aufnahmegebühren
 - (b) Beiträge
 - (c) Umlagen für besondere Vereinszwecke.
- (2) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sowie Fälligkeitszeitpunkte werden von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen festgesetzt; für Mitglieder, die keiner Abteilung angehören, vom Präsidium. Der Beitrag ist mindestens für ein Jahr im voraus zu entrichten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren, Beiträgen oder Umlagen.

- (3) Die Abteilungsvorstände sind berechtigt, in Ausnahmefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren.
- (4) Die Abteilungen haben Beitragsanteile an die Hauptkasse zu entrichten. Der Verwaltungsausschuss setzt den Betrag pro Mitglied des durch die Abteilungen an die Hauptkasse zu entrichtenden Beitragsanteils und evtl. Umlagen, unabhängig von der Höhe der Aufnahmegebühren oder des Mitgliedsbeitrages der Abteilungen, einheitlich fest.
- (5) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Haftung

- (1) Vermögensrechtliche Ansprüche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft stehen, können von einem Mitglied gegenüber dem Verein binnen eines Jahres seit ihrer Fälligkeit geltend gemacht werden. Die Geltendmachung bedarf der schriftlichen Anzeige an das Präsidium des Vereins.
- (2) Nach dem Ausscheiden kann ein Mitglied keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen. Die Haftung eines Mitgliedes für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleibt bestehen. Vereinseigentum, das sich in den Händen eines ausgeschiedenen Mitgliedes befindet, ist unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzugeben.
- (3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur bei Vorsatz.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums und der Abteilungsvorstände haften nur bei *grober* Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 13 Aufbau des Vereins

- (1) Der Verein ist nach verschiedenen Sportarten in Abteilungen gegliedert. Die Bildung neuer Abteilungen beschließt das Präsidium (§ 15). Die Auflösung bestehender Abteilungen erfolgt durch Beschluss der Mitglieder der betreffenden Abteilung und ist auf einer entsprechend § 17 einzuberufenden Mitgliederversammlung zu treffen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Präsidiums (§ 15).
- (2) Daneben besteht als Abteilung die Seniorenschaft des Vereins. Sie dient der sportlichen Traditionspflege und der Förderung besonderer Vereinszwecke im Sinne des § 2.
- (3) Für die Mitgliederversammlung der Abteilungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 15, 17) entsprechend, soweit diese anwendbar sind und hier nichts anderes geregelt ist. Die Abteilungen wählen auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der aus mindestens einem Vorsitzenden und insgesamt mindestens drei Personen besteht. Es werden außerdem für zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand der Abteilung angehören dürfen. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt. Kinder und Jugendliche bzw. deren gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung einer Abteilung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (4) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und/oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Darüber hinaus bestellen die Abteilungen die Delegierten für die Delegierten-versammlung. Dabei

sind die Vorstände der Abteilungen keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB und in ihrer Geschäftsführung einerseits dem Präsidium (§ 15) und andererseits den Mitgliedern ihrer Abteilungen verantwortlich.

- (5) Der Abteilungsvorstand hat für jedes Geschäftsjahr vor Beginn des Geschäftsjahres einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan für die Abteilung zu erstellen, der von der Abteilungsversammlung zu beschließen und durch das Präsidium zu genehmigen ist. Für nicht genehmigte Überschreitungen des Haushaltsplans haften die Mitglieder der Abteilung gegenüber dem Gesamtverein bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Verfügungen der Abteilungsvorstände über einen höheren Betrag als 5000,00 EUR sowie Dauerverträge jeglicher Art, wie z.B. Miet-, Arbeits-, Ausrüstungs- und Werbeverträge sind vom Abteilungsvorstand vorzubereiten und gemeinsam mit dem Präsidium zu schließen. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung durch das Präsidium (§ 15 Abs. 6).
- (6) Tritt ein einzelner oder der gesamte Abteilungsvorstand vor Ende seiner Amtszeit zurück, so übernimmt das Präsidium die Leitung der Abteilung bis zur Wahl eines neuen Abteilungsvorsitzenden. Es kann auch einen Notvorstand einsetzen.

§ 14 Organe und Funktionsträger

- (1) Die Organe des Vereins sind:

1. Präsidium
2. Verwaltungsausschuss
3. Delegiertenversammlung

- (2) Die Funktionsträger des Vereins sind:

1. Personen, die den Organen angehören
2. Mitglieder der Abteilungsvorstände
3. sonstige mit besonderen Zuständigkeiten ausgestattete Mitglieder (z.B. Kassenprüfer, Stellvertreter etc.)

Funktionsträger können im Rahmen der steuerlichen Vorschriften eine Ehrenamtszuschale beanspruchen.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) einem oder mehreren Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Hauptsportwart,
- e) dem Hauptjugendwart,
- f) und bis zu fünf Beisitzern.

- (2) Das Präsidium wird jeweils für zwei Geschäftsjahre durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann einem Mitglied des Präsidiums zwei Ämter übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die Ämter (1) a), b) und c).
- (4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es kann für besondere Zwecke Beauftragte ernennen und Ausschüsse bilden.

- (5) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten oder eines der Vizepräsidenten anwesend ist.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Hauptsportwart, von denen zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Der Ehrenpräsident hat das Recht, an den Sitzungen des Präsidiums und des Verwaltungsausschusses teilzunehmen.

§ 16 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums gem. § 15 Abs.6,
 - b) dem Vorsitzenden jeder Abteilung.

Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums (gem. § 26 BGB) können im Verwaltungsausschuss nur für das Präsidium, nicht aber für ihre Stammabteilung abstimmen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- (2) Die Vorsitzenden der Abteilungen können sich durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vertreten lassen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss berät das Präsidium und befasst sich neben seinen Aufgaben nach § 11 Abs. 4 mit den Angelegenheiten, welche die Interessen des Vereins oder der Abteilungen berühren.
- (4) Der Verwaltungsausschuss soll dreimal jährlich zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Präsidium anberaumt. Jeder Abteilungsvorstand hat das Recht, die Einberufung des Verwaltungsausschusses zu fordern.
- (5) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder einem vom Präsidium bestellten Vertreter geleitet.
- (6) Der Verwaltungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abteilungen in der Sitzung vertreten ist.
- (7) Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist mit gleicher Tagesordnung erneut zur Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abteilungen gegeben.

§ 17 Delegiertenversammlung

- (1) Das Präsidium hat jährlich bis zum 31. Oktober eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern des Präsidiums,
 2. den Vorsitzenden der Abteilungen oder deren Stellvertreter aus dem Abteilungsvorstand,
 3. den Delegierten der Abteilungen,
 4. den Ehrenmitgliedern.

- (3) Jeder Delegierte muss Mitglied des Sport-Club Charlottenburg e.V. sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Zahl der Delegierten der Abteilungen richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Abteilungen, und zwar nach dem Stand vom 01.01. des laufenden Kalenderjahres. Dabei entfallen auf je angefangene 40 ordentliche Mitglieder und auf je angefangene 100 jugendliche Mitglieder ein Delegierter.
- (4) In der Versammlung hat jedes Mitglied der Delegiertenversammlung gem. Absätzen (2) und (3) nur eine Stimme.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, an den Delegiertenversammlungen ohne Stimm-, aber mit Rederecht teilzunehmen.
- (6) Der Zeitpunkt für die Delegiertenversammlung ist den Abteilungsvorständen und den Einzelmitgliedern der Delegiertenversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung soll enthalten:
 - a) Bericht des Präsidiums,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Präsidiums,
 - d) Wahlen - im zweijährigen Turnus -,
 - e) Anträge,
 - f) Verschiedenes.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, bei besonderem Anlass eine außerordentliche Delegiertenversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten der Abteilungen dies schriftlich beantragen.
- (9) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Soweit Satzungsänderungen erforderlich sind, die ausschließlich dem Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins dienen und von der dafür zuständigen Finanzbehörde vorgegeben werden, ist das Präsidium berechtigt, diese Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- (11) Bei Abstimmungen in allen Organen des Vereins gelten nur die abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (12) Ebenso gilt bei Abstimmungen in allen Organen des Vereins, dass auf Verlangen von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen muss.
- (13) Über die Delegiertenversammlung ist eine vom Präsidenten oder seinem Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 18 Kassenprüfer

Bei der Wahl des Präsidiums sind mindestens zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zu wählen, die die Vereinskasse am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen haben. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der nächsten ordentlichen

Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.

§ 19 Ehrenordnung

Der Verwaltungsausschuß beschließt eine Ehrenordnung zur Würdigung besonderer Verdienste um den Verein und von herausragenden sportlichen Leistungen. Die Ehrenordnung ist in der jeweils gültigen Form zu veröffentlichen.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Zur Übertragung des Restvermögens ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 21 Rechte an geistigem Eigentum

- (1) Alle beim Betrieb des Vereins entstehenden oder entstandenen Urheber-, Marken- und sonstigen Rechte geistigen Eigentums, einschließlich derjenigen in den Abteilungen genutzten, stehen dem Verein als Ganzes zu. Über ihre Verwendung, Nutzung, Verwertung und Verteidigung entscheidet das Präsidium.
- (2) Soweit dem Verein Rechte aus der Wortmarke bzw. der Wortbildmarke „Berlin-Marathon“ oder zu anderen Laufveranstaltungen des SCC Berlin e.V. oder der SCC-Running Events GmbH, denen Rechte durch Eintragung beim deutschen oder europäischen Patentamt zustehen, können diese nur veräußert, übertragen oder beliehen werden, wenn alle satzungsmäßigen Mitglieder des Präsidiums einschließlich des Ehrenpräsidenten und drei Viertel der Delegiertenversammlung dem zustimmen.

§ 22 Geltung der Satzung

- (1) Diese Satzung wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Geltung der Satzung im Übrigen. Sollte ein Fall in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.